

Satzung über die Änderung der
**Studienordnung für den Masterstudiengang
Medizin- und Gesundheitstechnologie**
an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 04. Februar 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik / Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizin- und Gesundheitstechnologie“ an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2014 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 28. August 2017 vom 30. Januar 2019, redaktionelle Änderung 9. August 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Absatz (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie sind:
1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Bachelor-Ebene auf den Gebieten der Biomedizintechnik/Medizintechnik, der Medizin-/Gesundheitsinformatik, des Gesundheitsmanagements/Managements von öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder ein gleichwertiger Studienabschluss an einer Hochschule des In- oder Auslandes. Die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz (2) Nr. 1 Satz 1 wird in Zweifelsfällen durch ein Eignungsgespräch festgestellt.
 2. der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medizin- und Gesundheitstechnologie auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Für Studienbewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Bachelor-Ebene mit weniger als 210 ECTS-Punkten wird ein propädeutisches Vorsemester angeboten. Der Inhalt dieses Vorsemesters kann auf der Basis der eingereichten Unterlagen individuell angepasst werden.
 3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medizin- und Gesundheitstechnologie auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahl und Zulassung wird neu gefasst:

Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Medizin- und Gesundheitstechnologie unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2022 in Kraft. *Bereits* abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Januar 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 02. Februar 2022. genehmigt.

Zwickau, den 02. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 02. Februar 2022

Zwickau, den 04. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekan/in